Bereitstellungsdatum: 08.01.2020

EURO 12.50

1. Änderung der Entschädigungssatzung des Marktfleckens Mengerskirchen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI S. 291), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen am 19.11.2019 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Verdienstausfall

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 7,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen.

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Mitalieder der Gemeindevertretung

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

	winging act act act action acverticity	LOIKO 12,00
_	Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 12,50
_	Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 12,50
_	Mitglieder der Kommissionen/Beiräte	EURO 12,50
-	Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission/ eines Beirates	EURO 12,50
-	zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 12,50
-	Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen des Bürgermeisters, des Landrates und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	EURO 30,00

- Die Mitglieder der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen,

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung **EURO 22,50**

- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO EURO 22,50

Ortsvorsteher EURO 17,50

EURO 17,50 Beiratsvorsitzende

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Die Für die Vertretung des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Kalendertag von 37,50 Euro gewährt.

§ 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 19,00.

§ 3 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

(7) An die Fraktionen wird zur Abgeltung ihrer Geschäftskosten eine monatliche Pauschale von 3,50 Euro je Fraktionsmitglied gewährt. Als Entschädigung für Klausurtagungen wird ein Betrag von 6,50 Euro für die teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung und ehrenamtlichen Beigeordneten gezahlt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf zwei pro Jahr begrenzt.

§ 3 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

(8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten zur Abgeltung der Nutzung von privaten Arbeitsmitteln eine monatliche Pauschale von 2,50 Euro.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen den Zugang zum Ratsinformationssystem erhalten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie ausscheiden.

Artikel 2

Diese Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35794 Mengerskirchen, den 08.01.2020 Der Gemeindevorstand Az.: 020-00 Thomas Scholz, Bürgermeister